

# Sprechfunk Rechtsgrundlagen

Modul 11.1



Mediensammlung

- ab 16 Jahren  
 ab 18 Jahren

## Zu erwerbende Kompetenzen

Die Teilnehmenden

- ▶ Können die rechtlichen Grundlagen des Sprechfunkbetriebes wiedergeben
- ▶ Können die mit dem Sprechfunk verbundenen Rechte und Pflichten eigenständig wiedergeben

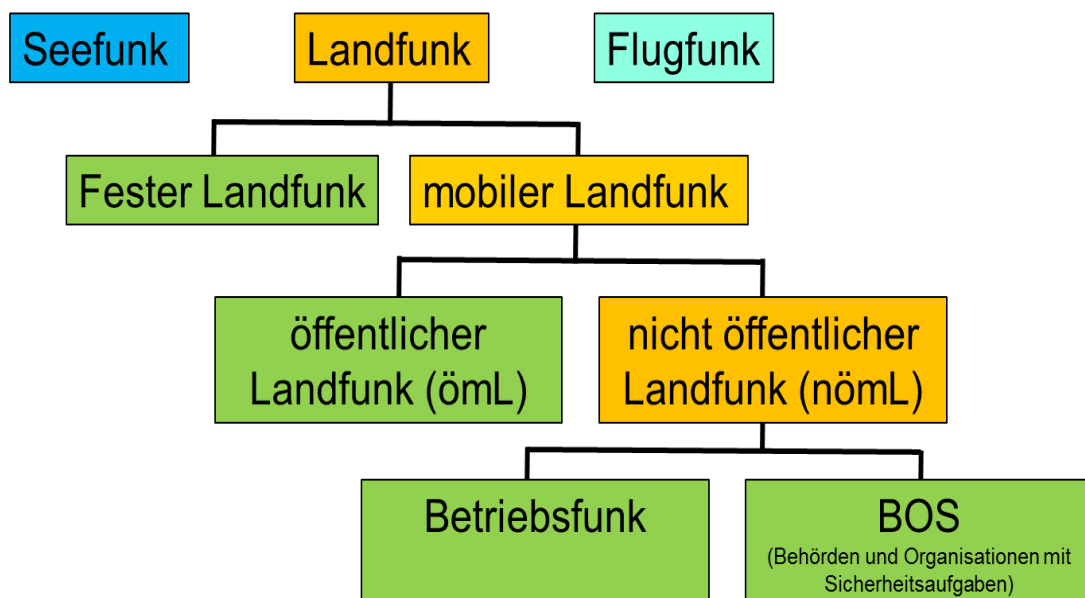
## Voraussetzungen

keine

## Information

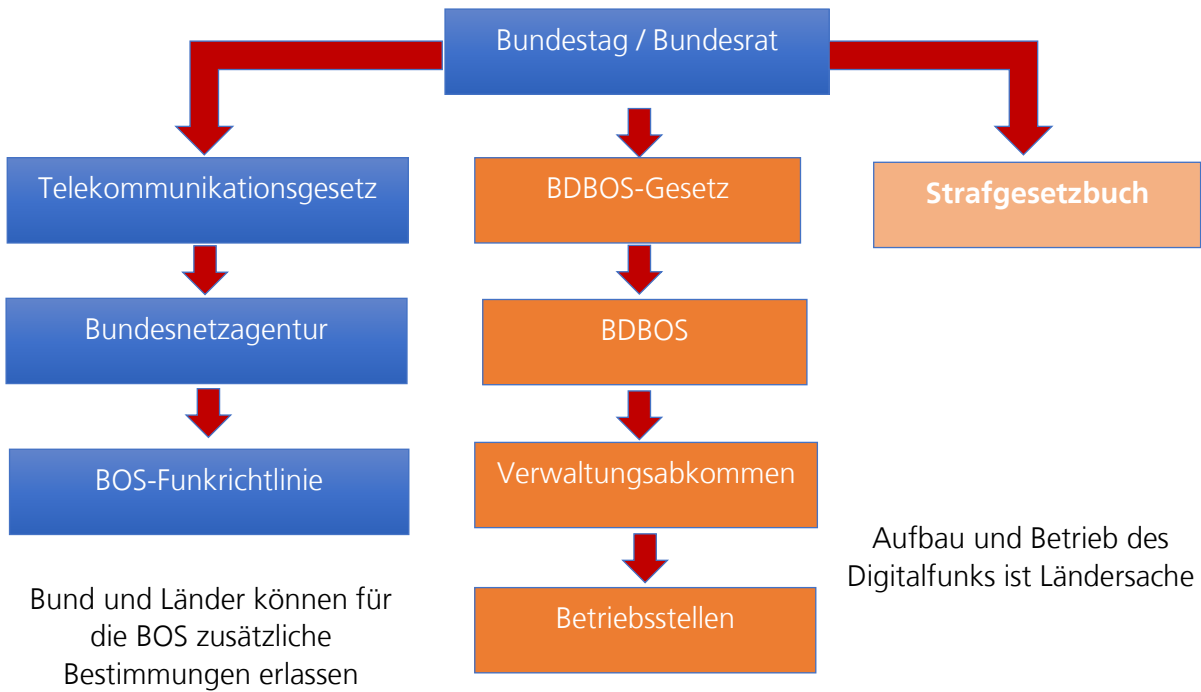
Die gesetzlichen Grundlagen des Sprechfunkverkehrs der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) werden von der Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenminister und den Innenministern der Länder geregelt. Der BOS-Funk ist ein Teil der nichtöffentlichen Funkanwendung.

Er umfasst Funkanlagen und Funknetze des nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienstes (nömL). Neben den BOS ist auch die Bundeswehr eigenständiger Nutzer des Digitalfunks.

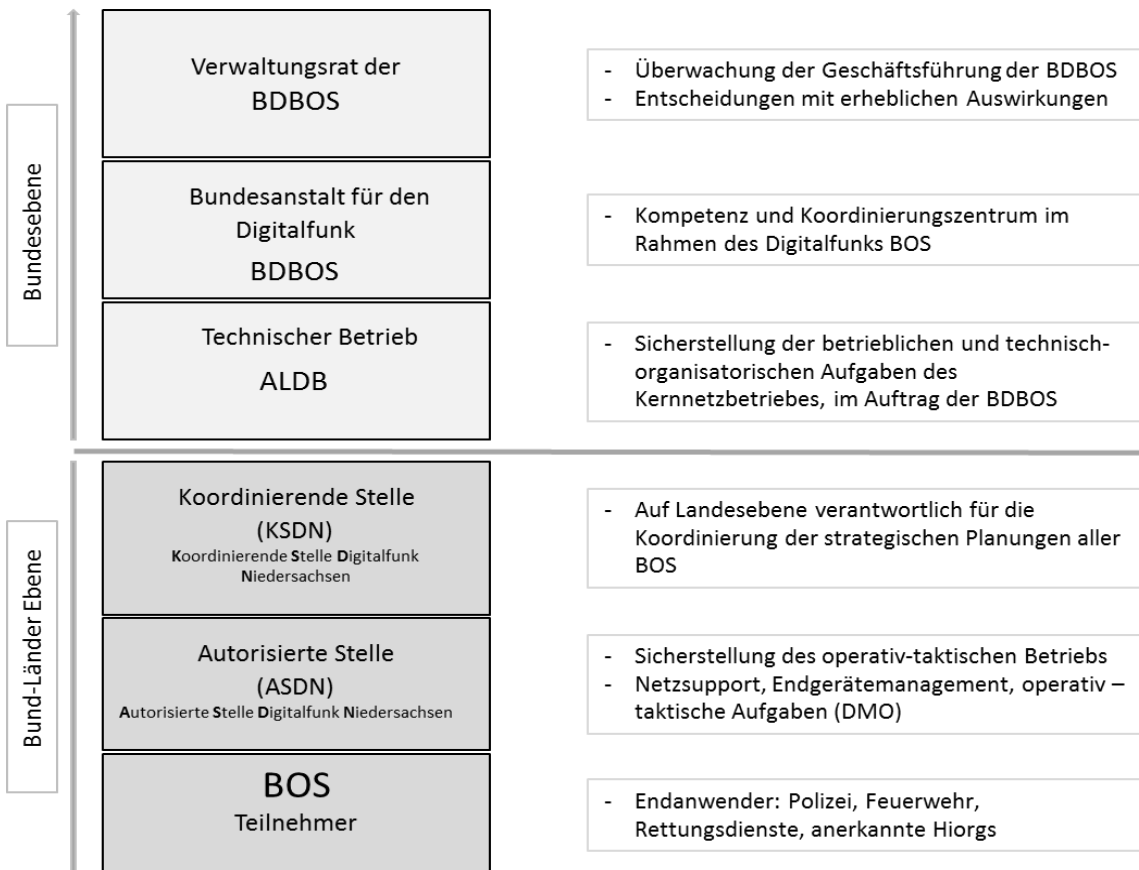


Ergänzende Informationen: Im Rahmen einer BDBOS – Gesetzesänderung wurde die Bundeswehr in die Lage versetzt die bestehende Netzinfrastruktur des Digitalfunknetzes mit zu nutzen. Aus vormalig bestehenden 8500 Nutzern werden zukünftig ca. 40.000 werden. Die „Blaulichteinheiten“ der BW (Feldjäger, Bundeswehrfeuerwehr, Sanitätseinheiten) haben den Digitalfunk schon seit 2012 in der Nutzung

**Zuständigkeiten**













**Betriebliche Grundlagen Digitalfunk**



Für das Errichten und Betreiben von Sprechfunkbetriebsstellen sowie für die Abwicklung des Sprechfunkverkehrs bei den BOS gelten eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und anderen Vorschriften.

- Allgemeine Regelungen zu Wettbewerb, Aufbau, Betrieb und technischen Rahmenbedingungen
- BDBOS-Gesetz (Auf dessen Grundlage → Gründung der „Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS))
- BOS Funkrichtlinie (Festlegung technischer Rahmenbedingungen, wie z.B. Frequenzuteilungen, Berechtigungen etc.)
- Betriebskonzept Digitalfunk
- Nutzungshandbuch für den Digitalfunk BOS
- Nutzerhandbuch für die Anwender des Digitalfunks in den Kreisen und kreisfreien Städten

Zu den BOS gehören (gem. der BOS-Funkrichtlinie von 2009):

	<b>Technisches Hilfswerk (THW)</b>
	<b>Polizei der Länder und des Bundes (POL)</b>
	<b>Bundeszollverwaltung</b>
	<b>Feuerwehr</b>
	<b>Katastrophenschutzbehörden</b>
	<b>Verfassungsschutzbehörden</b>
   	<b>Anerkannte Hilfsorganisationen und öffentlich-rechtlicher Rettungsdienst</b>

## Dienstvorschriften

Die Durchführung des Sprechfunkverkehrs wird durch die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV /DV 800 / 810 IuK im Einsatz / Sprech- und Datenfunkverkehr) geregelt.



## Weitere Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

### **§ 84 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

### **§ 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit**

- (2) Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

⇒ **Alle Feuerwehrleute sind zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet!**

## Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz - TTDSG

### **§ 5 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen**

- (1) Mit einer Funkanlage (§ 1 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes) dürfen nur solche Nachrichten abgehört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden, die für den Betreiber der Funkanlage, für Funkamateure im Sinne des § 2 Nummer 1 des Amateurfunkgesetzes, für die Allgemeinheit oder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.

- (2) Der Inhalt anderer als in Absatz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 3 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Abhören oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisaufnahme und die Weitergabe von Nachrichten aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

### **Grundgesetz Art. 73 und Art. 10**

In der Bundesrepublik ist die Fernmeldehoheit durch das Grundgesetz (GG) im Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 geregelt. Darin heißt es: Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über

.....

7. das Postwesen und die Telekommunikation

### **Artikel 10 des deutschen Grundgesetzes (GG)**

Er verbürgt das Brief-, das Post- sowie das Fernmeldegeheimnis. Art. 10 GG bezweckt den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation vor hoheitlichen Zugriffen. Daher handelt es sich um ein Freiheitsrecht, das vorrangig der Abwehr hoheitlicher Zugriffe auf vertrauliche Kommunikation dient.

### **Telekommunikationsgesetz – hier insbesondere**

#### **Teil 10: Öffentliche Sicherheit und Notfallvorsorge (§§ 164 – 190)**

Hier werden **Notrufe und Durchgabe von Warnungen vor Notfällen und Katastrophen vorgeschrieben**.

Es werden die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Netze geregelt. Zudem müssen Anbieter und Betreiber die Sicherheitsbehörden bei Abwehr und Verfolgung von Angriffen auf die öffentliche Sicherheit unterstützen, zum Beispiel mittels Abhörmaßnahmen, Auskunft über Bestands- und Nutzungsdaten oder mittels der Identitätsprüfung bei Vertragsschluss. **Für nationale Notfälle müssen Telekommunikationsdienste bestimmten Behörden bevorrechtigt bereitgestellt werden.**

---

### Mögliche Straftatbestände nach Strafgesetzbuch (StGB)

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§201 StGB Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren

Verletzung von Privatgeheimnissen

§203 StGB Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren

Vorteilsnahme im Amt

§331 StGB Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren

Bestechlichkeit

§332 StGB Freiheitsstrafe bis zu 6 Jahren

Verletzung des Dienstgeheimnisses und der besonderen Geheimhaltungspflicht

§353b StGB Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren

Nebenfolgen

§358 StGB